



Schul-Stiftung im Bistum Trier

in der Treuhandverwaltung der
rechtsfähigen
Bischof-Stein-Stiftung
im Bistum Trier

Satzung

Präambel

Kirchlich geprägte Schulen gehören zum Grundbestand kirchlicher Präsenz und Wirksamkeit in der Gesellschaft. Der Bedarf an solchen Lebens- und Lernräumen ist groß und die Akzeptanz in der Gesellschaft gleich bleibend hoch.

Für die kirchlichen Träger regeln die Privatschulgesetze in Rheinland-Pfalz und im Saarland die Höhe der Refinanzierung. Die Differenz zu den tatsächlichen Aufwendungen ist von den Trägern aufzubringen. Nicht refinanzierungsfähig sind zudem alle pädagogischen Maßnahmen, die das Eigenprofil dieser Schulen betreffen.

Daher wird eine Schulstiftung gegründet, die das kirchliche Schulwesen im Bistum Trier als Ganzes sichern und fördern soll. Sie eröffnet zugleich Zustiftern die Möglichkeit, sich für den langfristigen Erhalt der kirchlichen Schulen in der Bildungslandschaft einzusetzen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die vom Bistum Trier gegründete Stiftung führt den Namen „Schul-Stiftung im Bistum Trier“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung in der Treuhandverwaltung der rechtsfähigen „Bischof-Stein-Stiftung im Bistum Trier“, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier (im Folgenden Treuhänderin genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Trier, damit der religiösen Bildung und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern. Sie dient ferner dem Erhalt und dem Ausbau des Angebotes dieser Schulen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie pädagogische und schulpastorale Maßnahmen der einzelnen Schulen bzw. ihrer Träger im Sinne einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung fördert. Sie stellt Mittel bereit für die weitere pädagogische Profilierung dieser Schulen, für eine entsprechende Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie für Maßnahmen zur Stärkung der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus.
- (3) Zweck der Stiftung ist es ferner, die Öffentlichkeit zu informieren über die Arbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft, über deren pädagogisches Konzept und über die Situation von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.
- (4) Die Stiftung dient auch dem Zweck der Beschaffung von Mitteln und ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die für die Erreichung des Stiftungszwecks förderlich sind.
- (5) Die Stiftung ist nur fördernd tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird zur Erfüllung ihrer Zwecke zum Zeitpunkt der Gründung mit einem Vermögen ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben und entsprechende Medien zur Einwerbung herstellen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen des steuerlich Zulässigen einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um den Wert des Stiftungskapitals zu erhalten oder um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Förderleistung aus der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder werden wie folgt vom Generalvikar des Bistums benannt:
 - die oder der Vorsitzende des Kuratoriums,
 - ein Mitglied aus der Abteilung Schule und Hochschule des Generalvikariats,
 - ein Mitglied aus dem Kreis der schultragenden Orden im Bistum,
 - zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter kirchlicher Schulen im Bistum.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz (3) können bis zu zwei weitere Mitglieder in das Kuratorium kooptieren.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.
- (6) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Aufgaben und Verfahrensweisen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Es orientiert sich dabei an dem Willen des Stifters und der Zustifter.
- (2) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums oder der Treuhänder dies verlangt. Der Treuhänder kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder ihr oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise ihres oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Dem Treuhänder steht ein Vetorecht gegen Entscheidungen des Kuratoriums zu, wenn die Entscheidungen gegen die Satzung der Bischof-Stein-Stiftung, gegen diese Satzung oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Treuhänder zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren können auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist das Einverständnis aller Kuratoriumsmitglieder mit dem Abstimmungsverfahren notwendig. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden ist. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, kann das Kuratorium nur im Rahmen einer Sitzung, nicht im Umlaufverfahren fassen.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann Satzungsänderungen beschließen. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen. Er bedarf der Zustimmung des Treuhänders.
- (2) Wird der Stiftungszweck verändert, so hat der neue Stiftungszweck wiederum gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des kirchlichen Schulwesens zu liegen.
- (3) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss des Kuratoriums ist einstimmig zu fassen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Treuhänder, ersatzweise an das Bistum Trier oder seinen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Trier, den 4. Juni 2008

Für das Bistum Trier:

+ *Rolf Kralum*

Diözesanadministrator

